

An die  
Österreichische Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien

per E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

Wien, am 10. August 2018  
Zl. B,K-067/070818/DR,LO

GZ: DSB-D056.000/0004-DSB/2018

**Betreff: Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich muss bemängelt werden, dass der Entwurf vielfach sehr vage formuliert ist, wie im Basisgesetz werden zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe formuliert. Dies hat zur Folge, dass viel Verantwortung auf die Ebene der Verarbeiter verschoben wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 2 Abs 2 Z. 1 des Entwurfes:

Am Ende der Erläuterungen zu Ziffer 1 wird kurz die Nachvollziehbarkeit von Ortswechseln durch gewöhnliche GPS-Standortbestimmungsdaten, aber auch durch Apps aufgegriffen. Es gibt Gemeinden, die App-Leistungen anbieten (z.B. Baustelleninfo etc.). Ob da dann auch eine jeweilige Lokalisierung möglich ist, ist fraglich und wird wohl vom Anbieter abhängen. Es wird jedenfalls die Gemeinden über den bisher damit entstandenen Aufwand hinaus beschäftigen.

§ 2 Abs 2 Z. 3 des Entwurfes:

Aufgrund der Erläuterungen zu Ziffer 3 stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang das die Internetübertragungen von Gemeinderatssitzungen betreffen könnte. Jedenfalls wäre das im Zusammenhang mit der Regelung von § 2 Abs 3 Z. 4 zu setzen, wenn etwa jemand ein Kind zur Sitzung mitbringt.

§ 2 Abs 2 Z. 4 des Entwurfes:

Mit dem Hinweis auf „neue, bzw. neuartige Technologien oder organisatorische Lösungen“ soll offenbar auch eine künftige Entwicklung mit einbezogen werden. In den Erläuterungen gibt es jedoch lediglich den Hinweis auf ohnehin schon bekannte Technologien. Es fehlt ein Hinweis, wer festlegen darf, ob es sich um neue Technologien handelt.

§ 2 Abs 2 Z. 6 des Entwurfes:

In diesem Absatz ist von der Zusammenführung von Datensätzen die Rede. Es ist offen, ob damit auch eine Weiterverarbeitung von Wählerverzeichnissen durch Wahlparteien betroffen ist. Schließlich haben die Parteien die zu verarbeitenden Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel